



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER UPM-KYMMENE GRUPPE FÜR PAPIER-PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen, Kaufverträge und Absprachen in Bezug auf Geschäfte zwischen der UPM-Kymmene Corporation, der UPM Sales Oy und/oder deren KONZERNGESELLSCHAFTEN mit KÄUFERN der PRODUKTE („KAUFVERTRÄGE“ oder „KAUFVERTRAG“). Sämtliche in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe, die in diesen AGB verwendet werden, erhalten die ihnen im jeweiligen KAUFVERTRAG sowie dessen Anhängen, insbesondere in Abschnitt 18 dieser AGBs („Definitionen“) zugeordnete Bedeutung.

2. PRODUKTBESCHAFFENHEIT

2.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass am LIEFERDATUM der PRODUKTE an den KÄUFER, folgende "PRODUKTBESCHAFFENHEIT" vorliegt:

(i) Die PRODUKTE entsprechen den Quantitäts- und Qualitätsspezifikationen und -beschreibungen, die im jeweils zugehörigen KAUFVERTRAG vereinbart sind (vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten TOLERANZEN);

(ii) Die PRODUKTE entsprechen den einschlägigen Gesetzen und Regelungen des Landes des LIEFERANTEN für solche PRODUKTE und Dienstleistungen.

2.2 Die PRODUKTE gelten als in Übereinstimmung mit der vereinbarten PRODUKTBESCHAFFENHEIT, insbesondere in Bezug auf Quantität, Grammatik und Größe der PRODUKTE geliefert, wenn sie sich innerhalb der TOLERANZEN befinden, sofern die PARTEIEN keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

2.3 Über die vorstehende PRODUKTBESCHAFFENHEIT hinaus übernimmt der LIEFERANT keine Gewährleistung. Sämtliche anderen Gewährleistungen oder Garantien, gleich ob ausdrücklich oder konkludent vereinbart oder anderweitig geregelt (einschließlich jedweder Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf zufriedenstellende Qualität, Eigentum und Zweckeignung), werden im gesetzlich zulässigen Höchstmaß ausgeschlossen.

3. Mängelansprüche

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UPM Sales Oy für den Verkauf von Papierprodukten und Dienstleistungen
Stand 1.10.2020

3.1 Sollten PRODUKTE nicht der vereinbarten PRODUKTBESCHAFFENHEIT entsprechen, so ist der LIEFERANT nach eigenem Ermessen zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

(i) Erstattung eines Teils des Kaufpreises, welcher der Wertminderung der PRODUKTE entspricht, die unmittelbar durch eine solche Verletzung der PRODUKTBESCHAFFENHEIT entsteht; bzw.

(ii) Lieferung von Ersatzprodukten, welche der PRODUKTBESCHAFFENHEIT entsprechen.

3.2 Voraussetzung für die Geltendmachung seiner Mängelansprüche ist, dass der KÄUFER die Mängelansprüche gegenüber dem LIEFERANTEN schriftlich binnen zwei (2) Wochen ab dem Zeitpunkt geltend macht, zu welchem der KÄUFER der Mangel gewahr wurde, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach dem LIEFERDATUM. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Mängelansprüche des KÄUFERS ausgeschlossen.

Auf Wunsch des LIEFERANTEN muss der KÄUFER auf Kosten des LIEFERANTEN diesem ein Exemplar der mangelhaften PRODUKTE schicken oder es dem LIEFERANTEN anderweitig ermöglichen, die mangelhaften PRODUKTE zu überprüfen.

3.3 Die vorstehend beschriebenen Verpflichtungen des LIEFERANTEN gelten nicht, wenn der Mangel der PRODUKTE beruht auf (i) normalem Verschleiß, (ii) auf Unfällen oder (iii) auf Fehlern oder Nachlässigkeit bei Lagerung, Installation, Nutzung, Handhabung, Wartung, Reparaturen oder Änderungen, soweit die in (iii) aufgezählten Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des LIEFERANTEN bzw. ohne Genehmigung des LIEFERANTEN durchgeführt wurden. Der LIEFERANT haftet nicht für Mängel, die auf Materialien oder Anweisungen beruhen, welche durch den KÄUFER bereitgestellt oder vorgeschrieben wurden.

3.4 Die Mängelansprüche des KÄUFERS sind in diesem Abschnitt 3 abschließend geregelt. Darüber hinausgehende Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen



4.1 Die Art und Weise der Rechnungsstellung und die Zahlungsbedingungen sind vom LIEFERANTEN und dem KÄUFER im KAUFVERTRAG festzulegen. Für den Fall, dass von den PARTEIEN hierzu keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung bis zum im KAUFVERTRAG spezifizierten Tag der Zahlungsfälligkeit in Euro per Überweisung auf das Konto des LIEFERANTEN zu leisten. Dabei werden Rollen mit ihrem Bruttogewicht und Formate („sheets“) mit ihrem Netto- bzw. theoretischen Gewicht in Rechnung gestellt.

4.2 Die Zahlung hat ohne Abzug oder Aufrechnung zu erfolgen und gilt dann als geleistet, wenn sie vollständig und uneingeschränkt zur freien Verfügung des LIEFERANTEN steht.

4.3 Kommt der KÄUFER seinen Verpflichtungen gemäß den Zahlungsbedingungen, insbesondere der zur fristgemäßen Zahlung, nicht nach, so gilt dies als schwerwiegender Bruch des KAUFVERTRAGS.

4.4 Jeder Betrag, der bis zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit nicht vollständig bezahlt ist, ist mit den vereinbarten Verzugszinsen zu verzinsen. Haben die PARTEIEN keinen anderen Verzugszinssatz vereinbart, so entspricht dieser vom Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit bis zur Bezahlung entweder 2 Prozentpunkte (2%) pro Monat oder dem höchsten gemäß anwendbarem Recht zulässigen Zinssatz, je nachdem welcher der beiden Zinssätze niedriger ist.

5. Steuern

Soweit im KAUFVERTRAG nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise, Entgelte und Honorare jeweils zzgl. der USt und anderer Steuern (z.B.: Quellensteuer), Zölle und Abgaben jedweder Art (einschl. Zinsen, Strafzahlungen und Aufschlägen hierzu), die momentan bestehen oder die zukünftig in Kraft gesetzt werden und die sich auf den Verkauf, die Lieferung und den Kauf der PRODUKTE im Zusammenhang mit dem KAUFVERTRAG beziehen.

6. Lieferung, Lagerung und Eigentumsübergang

6.1 Die anzuwendende Incoterm-2020- Bestimmung, die Lieferart und der Lieferort sind im KAUFVERTRAG anzugeben. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden die PRODUKTE ausschließlich in vollständigen LKW-Ladungen geliefert.

6.2 Der LIEFERANT hat angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die PRODUKTE pünktlich in Übereinstimmung mit dem im KAUFVERTRAG vereinbarten Lieferzeitplan zu

liefern. Versäumt es der KÄUFER, seinen Verpflichtungen, unter anderem der zur vereinbarten Quantitätsprognose (Forecast), nachzukommen, so ist der LIEFERANT nicht verpflichtet, die Vorlauf- und die Lieferzeiten einzuhalten.

6.3 Jedes PRODUKT, das bestellt wurde oder bezüglich dessen Lagerung vereinbart wurde, kann seitens des KÄUFERS innerhalb des im KAUFVERTRAG vereinbarten Abrufzeitraums beim LIEFERANTEN abgerufen werden. Im Falle dass die PRODUKTE nicht innerhalb des Abrufzeitraums abgerufen werden, ist der LIEFERANT berechtigt, die LAGERHALTUNGSgebühr für die Lagerung ab dem LETZTEN ABRUFTERMIN bis zur Lieferung der PRODUKTE in Rechnung zu stellen. Der LIEFERANT ist berechtigt, diese LAGERHALTUNGSgebühren monatlich zum Ende eines Kalendermonats mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen in Rechnung zu stellen. Spätestens zum LETZTEN ABRUFTERMIN ist der LIEFERANT berechtigt, die PRODUKTE zu liefern und der KÄUFER verpflichtet diese abzunehmen.

6.4 Der LIEFERANT ist berechtigt, Lieferungen oder Dienstleistungen zu verweigern, wenn seitens des KÄUFERS fällige Beträge offen sind oder wenn der LIEFERANT Grund hat, die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des KÄUFERS anzuzweifeln. Der LIEFERANT behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus angemessenem Grund Lieferungen, die sich bereits auf dem Weg zum KÄUFER befinden, zurückzurufen oder die Erbringung einer Dienstleistung abzubrechen.

6.5 Der Gefahrübergang bezüglich der PRODUKTE auf den KÄUFER erfolgt bei Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms.

6.6 Sollte der KÄUFER seine Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung nicht erfüllen, nimmt er nicht pünktlich ab oder sollte die Ursache für die Verzögerung der Lieferung in dem Versäumnis des KÄUFERS liegen, die Lieferung anzunehmen, sie pünktlich abzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, zu denen er hinsichtlich der Lieferung vertraglich verpflichtet ist, so hat der LIEFERANT das Recht, die Einlagerung der PRODUKTE auf Gefahr und Rechnung des KÄUFERS zu veranlassen und Ersatz der Schäden zu verlangen, die der LIEFERANT aufgrund der Pflichtverletzung des KÄUFERS erlitten hat. Wenn die Verzögerung durch den KÄUFER oder seine Kunden verursacht wurde, ist er trotzdem zur vollständigen Bezahlung der PRODUKTE verpflichtet.

6.7 Der LIEFERANT behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren („Vorbehaltsware“)



bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der PRODUKTE vor. Der KÄUFER tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von im Allein- oder Miteigentum des LIEFERANTEN stehender Vorbehaltsware an den LIEFERANTEN ab. Der LIEFERANT nimmt diese Abtretung hiermit an. Darüber hinaus hat der KÄUFER dem LIEFERANTEN auf erste Anforderung alle erforderliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um das Eigentum sowie alle anderen Rechte des LIEFERANTEN an den PRODUKTEN zu schützen.

7. Lieferverzögerung

7.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KÄUFER so bald wie nach Bekanntwerden des entsprechenden Umstands möglich über vorhersehbare Lieferverzögerungen zu unterrichten.

7.2 Verzögert sich eine Lieferung aufgrund des alleinigen Verschuldens des LIEFERANTEN, kann der KÄUFER:

- (i) vom LIEFERANTEN die Lieferung der PRODUKTE binnen einer zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER vereinbarten, angemessenen Frist nach dem LIEFERDATUM verlangen; oder
- (ii) falls der LIEFERANT die PRODUKTE auch nicht binnen der gemäß (i) gesetzten Nachfrist liefert, von der Bestellung zurücktreten und vom LIEFERANTEN die Erstattung des Kaufpreises für alle bereits durch den KÄUFER bezahlten PRODUKTE verlangen (vorausgesetzt, dass diese dem LIEFERANTEN unbeschädigt zurückgegeben wurden).

7.3 Die Ansprüche des KÄUFERS im Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung bzw. Verzug sind in diesem Abschnitt 7 abschließend geregelt. Darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Verzögerung von Lieferungen oder Verzug sind, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der KÄUFER hat die Quantität und Qualität der ihm gelieferten PRODUKTE unverzüglich zu prüfen

8.2 Sofern der KÄUFER den LIEFERANTEN nicht unverzüglich nach Erhalt der PRODUKTE (bzw. bei versteckten Mängeln, wenn diese entdeckt wurden

oder bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt hätten entdeckt werden können) anderweitig schriftlich informiert, gelten die PRODUKTE als ordnungsgemäß und in der vereinbarten Quantität und Qualität und gemäß den vereinbarten Spezifikationen erhalten. Transportschäden hat der KÄUFER dem Transporteur unverzüglich zu melden. Falls der KÄUFER befindet, dass das fragliche PRODUKT nicht der PRODUKT-BESCHAFFENHEIT entspricht, so ist dem LIEFERANTEN Gelegenheit zu geben, die PRODUKTE zu überprüfen. Eine Rückgabe der PRODUKTE ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN nicht zulässig.

8.3 Forderungen in Bezug auf die PRODUKTE sind dann ausgeschlossen, wenn diese bereits in Betrieb genommen, installiert oder für die Produktion verwendet wurden, mit Ausnahme von versteckten Mängeln, deren Entdeckung bei der Überprüfung durch den KÄUFER, welche in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt vorgenommen wurde, nicht möglich war.

9. Verpackung

Soweit im KAUFVERTRAG nicht anderweitig vereinbart, hat der LIEFERANT zu veranlassen, dass die PRODUKTE gemäß dem üblichen Verfahren des LIEFERANTEN gekennzeichnet und verpackt werden.

Besondere Verpackungs- oder Kennzeichnungsarrangements sind gemäß der üblichen Praxis des LIEFERANTEN zusätzlich zu vergüten.

10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die Haftung des LIEFERANTEN für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche seitens des KÄUFERS in Zusammenhang mit einem KAUFVERTRAG sind beschränkt auf den dem KÄUFER entstandenen, nachgewiesenen direkten Schaden (dieser umfasst insbesondere nicht entgangenen Gewinn oder Geschäftserwartungen), jedoch maximal auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises der PRODUKTE, die die Ursache des Anspruchs bilden.

10.2 Der LIEFERANT haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden, Begleitschäden, Strafschadenersatz oder für Verluste (d.h. insbesondere nicht für entgangene Gewinne, Einnahmen, Produktionsausfälle oder Goodwillverlusten), die dem KÄUFER im Zusammenhang mit den PRODUKTEN oder dem KAUFVERTRAG entstehen.



10.3 Der KÄUFER ist verpflichtet, Schäden, die in Zusammenhang mit einem KAUFVERTRAG stehen, so gering wie möglich zu halten.

11. GEISTIGES EIGENTUM und Urheberrechte

Die Lieferung der PRODUKTE im Rahmen eines KAUFVERTRAGS und/oder gemäß den AGB stellt keine ausdrückliche oder konkludente Gewährung von Rechten oder Lizenzen im Hinblick auf die Urheberrechte des LIEFERANTEN dar, soweit diese nicht zur, dem LIEFERANTEN bei Abschluss des KAUFVERTRAGS bekannten, Verwendung der PRODUKTE durch den KÄUFER erforderlich sind. Jede der PARTEIEN behält sich das Eigentum und andere Rechte an dem geistigen Eigentum vor, welches ihr zum Zeitpunkt des Abschlusses des KAUFVERTRAGS gehört oder welches von ihr verwendet wird. Gleiches gilt für GEISTIGES EIGENTUM, welches von der jeweiligen PARTEI in Zusammenhang mit der Erfüllung eines KAUFVERTRAGS geschaffen wird.

12. HÖHERE GEWALT

Keine der PARTEIEN haftet für die Nichterfüllung (gleich ob vollständig oder teilweise) ihrer Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG, wenn die Nichterfüllung durch einen Umstand außerhalb des Einflusses der jeweiligen PARTEI ("HÖHERE GEWALT") verursacht wurde, wie z.B. Feuer, Embargo, Vereisung der Seewege, Überschwemmung oder andere Naturgewalten, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Rohmaterialknappheit, Unterbrechung der Energiezufuhr oder Lieferknappheit seitens der Lieferanten des LIEFERANTEN, etc.. Die PARTEI, welche sich auf HÖHERE GEWALT beruft, muss die jeweils andere PARTEI schriftlich über die HÖHERE GEWALT und deren Dauer informieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren und zu kompensieren sowie die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des KAUFVERTRAGS wieder aufzunehmen.

13. Steigende Kosten

Sollte es nach dem Abschluss eines KAUFVERTRAGS aufgrund erheblicher Änderungen der Kosten, wie z.B. der Energiekosten, der Rohmaterialkosten, der Frachtgebühren und/oder der Wechselkurse, zu einem

wesentlichen Anstieg der Gesamtkosten der Produktion oder der Lieferung der PRODUKTE kommen, so ist der LIEFERANT berechtigt, eine Neuverhandlung der Preise für die zu liefernden PRODUKTE zu verlangen, indem er entsprechende Mitteilung an den KÄUFER macht. Der LIEFERANT kann zudem die Lieferung des bisher noch nicht gelieferten Anteils der bestellten Produktmenge verweigern und von den betreffenden Bestellungen zurücktreten, wenn er den KÄUFER mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Tagen entsprechend informiert. Die im KAUFVERTRAG festgeschriebenen Preise sind für sämtliche bereits getätigten Lieferungen und/oder für Lieferungen bis zum Ablauf der vorgenannten Vorlaufzeit gültig.

14. Einhaltung von Gesetzen

14.1 Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert. Bei der Bearbeitung einer Bestellung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen können Daten zum Zweck der Vertragserfüllung und der Auftragsdatenverarbeitung an KONZERNGESELLSCHAFTEN oder Dritte weitergegeben werden. Dabei kann es vorkommen, dass die Daten an Länder außerhalb der EU weitergegeben werden, die nicht dem europäischen Datenschutzniveau entsprechen. Der LIEFERANT wird die im Laufe seiner Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER gesammelten Daten auch dazu verwenden, den KÄUFER über PRODUKTE des LIEFERANTEN zu informieren. Sollte der KÄUFER derartige Informationen nicht wünschen, wird er den LIEFERANTEN entsprechend benachrichtigen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

14.2 Der KÄUFER gewährleistet, dass er sämtliche anwendbaren Gesetze und Regelungen einhält, unter anderem anwendbare Regelungen zu SANKTIONEN und Anti-Geldwäschegesetze.

14.3 Außerdem gewährleistet der KÄUFER und er haftet unbeschränkt für die Auswirkungen auf den LIEFERANTEN, die durch einen Verstoß hiergegen entstehen, dass: (a) er keine Person ist, die selbst auf einer SANKTIONSLISTE steht, oder im Eigentum einer Person oder unter deren Kontrolle steht, die auf einer SANKTIONSLISTE steht; und (b) er keine Tätigkeiten ausübt, die aufgrund von SANKTIONEN verboten sind, die auf den KÄUFER nach dem KAUFVERTRAG oder anderweitig Anwendung finden.



14.4 Der KÄUFER verpflichtet sich und er haftet unbeschränkt für die Auswirkungen auf den LIEFERANTEN, die durch einen Verstoß hiergegen entstehen, (a) alle einschlägigen Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäschegesetze sowie damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Anforderungen bezüglich Buchhaltung und Dokumentation (gemeinsam nachfolgend die „Anti-Korruptionsregeln“) zu befolgen; (b) adäquate, schriftlich festgelegte Anti-Korruptions-Verfahren zu unterhalten, um die Einhaltung sämtlicher Anti-Korruptionsregeln durch ihn, seine KONZERNGESELLSCHAFTEN sowie deren Mitarbeiter und Organe („Mitarbeiter“) sicherzustellen; (c) zu überwachen und sinnvolle und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Leistung seiner Zulieferer, jeglicher Agenten sowie anderer Dritter („Vertreter“), die in seinem Auftrag bei den Geschäften mit UPM handeln, die Anti-Korruptionsregeln beachten; (d) den LIEFERANTEN unverzüglich von allen Verstößen der Anti-Korruptionsregeln durch den KÄUFER, jede KONZERNGESELLSCHAFT, Mitarbeiter oder Vertreter zu informieren und (e) unverzügliche und gründliche Maßnahmen zu ergreifen, in Fällen, in denen deren Leistung infrage kommt.

15. Vertraulichkeit

Jede der PARTEIEN hat sämtliche wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und anderen vertraulichen Informationen (einschließlich insbesondere technischer und wirtschaftlicher Bestimmungen und Bedingungen) der jeweils anderen PARTEI vertraulich zu behandeln. Während der Dauer eines KAUFVERTRAGS und für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren darüber hinaus, ist es keiner der PARTEIEN gestattet, derartige Informationen gegenüber Dritten offenzulegen oder zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des KAUFVERTRAGS zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die ohne Verstoß der empfangenden PARTEI gegen diese Verpflichtung öffentlich bekannt werden. Zusätzliche Bestimmungen, die in einer gültigen Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER enthalten sind, haben für den Austausch von Informationen im Rahmen des KAUFVERTRAGS ebenfalls Gültigkeit.

16. Verschiedenes

16.1 Der LIEFERANT ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem KAUFVERTRAG und

diesen AGB Subunternehmer einzusetzen, ohne dass hierzu das vorherige Einverständnis des KÄUFERS erforderlich ist. Der LIEFERANT haftet dem KÄUFER gegenüber für die Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des LIEFERANTEN aus dem KAUFVERTRAG und diesen AGB durch solche Subunternehmer in gleichem Maße wie für sein eigenes Handeln.

16.2 Der KÄUFER ist nicht berechtigt, einen KAUFVERTRAG oder seine Rechte oder Verpflichtungen aus einem KAUFVERTRAG, gleich ob gänzlich oder in Teilen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI an Dritte abzutreten.

16.3 Jede Ergänzung oder Änderung eines KAUFVERTRAGS oder diesen AGB bedürfen der Schriftform und müssen von beiden PARTEIEN unterschrieben sein.

16.4 Sollte eine der Bestimmungen eines KAUFVERTRAGS oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des jeweiligen KAUFVERTRAGS oder dieser AGB nicht.

16.5 Der KAUFVERTRAG und diese AGB stellen die vollständige Vereinbarung zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER hinsichtlich der Lieferung und Bereitstellung der PRODUKTE dar. Sie haben Vorrang vor etwaigen früheren Absprachen zwischen den PARTEIEN und etwaigen Einkaufsbedingungen des KÄUFERS oder jedweden allgemeinen Handelsbedingungen, die auf einer Bestellung, einem Angebotsersuch oder einem anderen Dokument des KÄUFERS wiedergegeben sind oder auf welche in einem solchen Dokument verwiesen wird. Der KAUFVERTRAG und diese AGB treten an die Stelle all solcher Absprachen und ersetzen diese.

17. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Der KAUFVERTRAG und diese AGB unterliegen dem Recht des Landes, in dem der LIEFERANT seinen Sitz hat und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jedwede Streitigkeit die sich aus dem KAUFVERTRAG oder diesen AGB ergibt oder in Zusammenhang mit diesen steht, wird abschließend durch ein Schiedsgericht in Helsinki gemäß den Regeln des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit der



finnischen Handelskammer („Arbitration Institute of the Finland Chamber of Commerce“) entschieden. Dem LIEFERANTEN steht es jedoch immer frei, die Beitreibung von Geldern, die für PRODUKTE geschuldet werden, mittels der ordentlichen Gerichte am Geschäftssitz des KÄUFERS vorzunehmen.

18. Definitionen

Die folgenden groß geschriebene Begriffe, die in diesen AGBs bzw. einem KAUFVERTRAG verwendet werden, haben die unten definierte Bedeutung:

„AGB“ bezeichnet diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der UPM-Kymmene Gruppe.

„ANLAGEN“ bezeichnet die Anlagen zum KAUFVERTRAG in jeweils aktuellen, von den PARTEIEN vereinbarten Fassung sowie diese AGB.

„ENDGÜLTIGES LIEFERDATUM“ ist der Tag, an dem der LIEFERANT berechtigt ist, die PRODUKTE zu liefern, auch wenn diese noch nicht wie im KAUFVERTRAG vereinbart durch den KÄUFER abgerufen wurden.

„GEISTIGES EIGENTUM“ bezeichnet jedwede Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Marken, Handelsbezeichnungen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, jedwedes Fachwissen und jedwede anderen geistigen Schutz- und Urheberrechte sowie deren Anwendung.

Der Begriff „Höhere Gewalt“ hat die in Abschnitt 12 dieser AGB festgelegte Bedeutung

„KÄUFER“ bezeichnet das im KAUFVERTRAG spezifizierte Rechtssubjekt, welches die PRODUKTE vom LIEFERANTEN kauft.

„KAUFVERTRAG“ oder „VEREINBARUNG“ bezeichnet den schriftlichen oder mündlichen Vertrag über den Kauf und Verkauf von PRODUKTEN (einschließlich die seitens des LIEFERANTEN bestätigte Bestellung von PRODUKTEN durch den KÄUFER), der zwischen dem LIEFERANTEN und dem KÄUFER geschlossen wird, einschließlich seiner ANLAGEN und dieser AGB.

„KONZERNGESELLSCHAFT“ bezeichnet eine juristische Person, welche eine der PARTEIEN kontrolliert, durch eine der PARTEIEN kontrolliert wird oder unter der gemeinschaftlichen Kontrolle einer der PARTEIEN steht.

LAGERHALTUNGSGEBÜHR bezeichnet die Gebühr, die der KÄUFER an den LIEFERANTEN für die Lagerung der PRODUKTE zwischen dem LETZTEN ABRUFTERMIN und der Lieferung zu bezahlen hat. Diese beträgt EUR 0,25 pro Tonne pro Tag der Lagerung.

„LETZTER ABRUFTERMIN“ bezeichnet den Tag, an welchem die PRODUKTE gemäß Vereinbarung und wie im KAUFVERTRAG spezifiziert spätestens durch den KÄUFER von einem Lager des LIEFERANTEN abgerufen werden müssen. Nach Ende des vereinbarten Abrufzeitraums ist der LIEFERANT berechtigt, dem KÄUFER Lagerkosten in Rechnung zu stellen.

„LIEFERANT“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation oder eine ihrer KONZERNGESELLSCHAFTEN, jeweils wie im KAUFVERTRAG spezifiziert.

„LIEFERDATUM“ bezeichnet das Datum, an welchem die Lieferung der PRODUKTE an den KÄUFER gemäß der im KAUFVERTRAG vereinbarten Incoterms 2020 Bestimmung geschuldet wird.

„PARTEI“ bezeichnet den LIEFERANTEN oder den KÄUFER.

„PARTEIEN“ bezeichnet den LIEFERANTEN und den KÄUFER.

„PRODUKTE“ bezeichnet die Papierprodukte und Dienstleistungen, die gemäß einem KAUFVERTRAG vom LIEFERANTEN an den KÄUFER zu liefern oder zu erbringen sind.

„SANKTIONEN“ bezeichnet wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen oder Handelsembargos oder entsprechende restriktive Maßnahmen, die die Europäische Union, die Regierungen von anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Regierung der Vereinigten Staaten oder eine Behörde der Vereinigten Staaten (einschließlich OFAC, Außenministerium der Vereinigten Staaten, Handelsministerium der Vereinigten Staaten und Finanzministerium der Vereinigten Staaten) oder entsprechende Regulatoren von jedem anderen Land, das für den KAUFVERTRAG relevant ist, verhängen, verwalten oder durchsetzen.

„SANKTIONSLISTE“ bezeichnet sämtliche Listen mit besonders benannten Staatsangehörigen oder benannten Personen oder Einrichtungen (oder entsprechendes) in Bezug auf SANKTIONEN,



jeweils von Zeit zu Zeit überarbeitet, ergänzt oder ersetzt.

„TOLERANZEN“ bezeichnet die folgenden Toleranzen:

Toleranzen betreffend die Menge		
Mixed	unter 1 Tonne (t) 1 t bis 5 t 5 t bis 10 t 10 t bis 100 t 100 t und darüber	+/- 15% +/- 10% +/- 7,5% +/- 5% +/- 3%

	Toleranzen betreffend den Durchmesser	Toleranzen betreffend die Laufmenge
MIX	Soweit nichts spezifiziert: -50/+20 mm	+/- 50 m

Soweit hinsichtlich Menge, Grammatik sowie Größe der Rollen und Blätter oben keine Toleranz spezifiziert sind, gelten die letzten veröffentlichten Toleranzen des Werks, das die entsprechende Lieferung produzierte.

„UPM-Kymmene Gruppe“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation und ihre KONZERNGESELLSCHAFTEN.